

1933

303 Bern, 5. November 1970

6. November 1970

Politische Tätigkeit brasilianischer
"Flüchtlinge" in der Schweiz.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 5. November 1970
(Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsichtnahme sämtlicher Herren Bundesräte wird

4. November 1970 erfolgte Orientierung und die anschliessende
Diskussion beschreiben wir aus, indes folgendes beschlossen:

Vom Bericht des Justiz- und Polizeidepartements wird zustimmend Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Bestimmungen der Fremdenpolizei werden genehmigt.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (5) zum Vollzug; an das Politische Departement (4) und an die Bundeskanzlei (3) zur Kenntnis.

Caquero Azevedo, Pezzuti Da Silva Angelo,
De Alencastro Sorio, Dowborian Dias, Koyal De Lyra Carlos
und Araujo De Nubrega Jose.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAMPAU



3003 Bern, 5. November 1970

An den Bundesrat

Politische Tätigkeit brasilianischer "Flüchtlinge" in der Schweiz

Unter Berufung auf die anlässlich der Bundesratssitzung vom 4. November 1970 erfolgte Orientierung und die anschliessende Diskussion beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Einer Mitteilung unserer Botschaft in Algier ist zu entnehmen, dass den neun nachgenannten brasilianischen Staatsangehörigen einfache Einreisevisa erteilt worden sind:

Brito Maria, Carvalho Apolonio, Cerveira Jaquim
Coquiero Adveral, Pezzuti Da Silva Angelo,
De Alencaro Sorio, Dowborlas Dislas, Fayal De Lyra Carlos
und Araujo De Nobrega Jose.

Es handelt sich um Leute, die im Zusammenhang mit einer in Brasilien erfolgten Geisel-Entführung aus dem Gefängnis entlassen und nach Algerien überflogen wurden. Der Bundesanwaltschaft sind Informationen zugegangen, wonach sich die meisten der 40 ehemaligen Häftlinge schwerer krimineller Handlungen schuldig gemacht haben. Zwei der oben angeführten Personen haben in Genf bereits Interviews abgegeben (vgl. Tribune de Genève 31.10./1.11.70). Aus den gemachten Aussagen geht hervor, dass diese Leute die bisher begangenen Gewaltakte als gerechtfertigt betrachten, und dass diese Kreise gewillt sind, zur Durchsetzung ihrer Politik weiterhin die Entführung von Personen und Flugzeugen sowie bewaffnete Überfälle zu organisieren. Diese Politik der Gewalt wird in Genf propagiert, einige Kilometer vom Flughafen Cointrin, wo ein Bataillon der Schweizerarmee beauftragt

Entwurf: Pressmitteilung

Protokollauszug an JFD (15 Expl.)

ist, derartige Gewaltakte zu verhindern. Eine solche Propaganda von der Schweiz aus ist unerwünscht und soll unterbunden werden.

Die neun Brasilianer sind zwar legal mit einem schweizerischen Einreisevisum in die Schweiz gelangt. Sie besitzen indessen keine Aufenthaltbewilligung und haben auch keinen Anspruch unter irgendwelchem Titel auf Erteilung einer solchen Bewilligung. Gemäss Artikel 12, Absatz 1, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer kann der Ausländer, der keine Aufenthaltsbewilligung besitzt, jederzeit zur Ausreise aus der Schweiz verhalten werden. Er kann gemäss Artikel 17 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949 ohne besonderes Verfahren zur Ausreise aus der Schweiz verhalten oder nötigenfalls ausgeschafft werden. Wir schlagen vor, in Anwendung dieser Bestimmungen die Fremdenpolizeibehörden anzuweisen,

1. die neun Brasilianer unverzüglich zum Verlassen der Schweiz zu veranlassen und deren Ausreise zu überwachen,
2. die erteilten Einreisevisa zu annullieren,
3. die Schweizerische Botschaft in Algier anzuweisen, in Zukunft alle Gesuche dieser Gruppe von Ausländern den zuständigen Behörden in Bern zu unterbreiten.

Ohne Ihren Gegenbericht bis Freitag, den 6. November 1970, 14.00 Uhr, nehmen wir an, dass Sie diesem Vorgehen zustimmen.

Im weitern erachten wir es als notwendig, die schweizerische Oeffentlichkeit sofort zu orientieren. Beiliegend finden Sie den Entwurf für eine entsprechende Pressemitteilung. Allfällige Bemerkungen dazu bitten wir Sie uns ebenfalls bekanntzugeben.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

sig. L. von Moos

Beilagen:

1. Notiz der Bundespolizei v. 4.11.70 mit Beilagen
2. Artikel Tribune de Genève vom 31.10./1.11.70
3. Entwurf Pressemitteilung

Protokollauszug an JPD (15 Expl.)